

009 K 018/23



AMTSGERICHT STEINFURT

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 28.11.2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Steinfurt, Gerichtstraße 2, 48565 Steinfurt, Saal 6**

der im Grundbuch von Borghorst Blatt 8451 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

501,18/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Lfd. Nr. 1,

Gemarkung Borghorst, Flur 5, Flurstück 945, Gebäude- und Freifläche,
Paracelsusweg 38, 40, Größe: 615 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2
bezeichneten Wohnung im Dachgeschoss nebst Spitzboden.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt
(Blätter 8450 und 8451).

Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem
anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrechtes
beschränkt.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden. Hier
wurden folgende Sondernutzungsrechte zugeordnet:

- an der Gartenfläche und dem Carport nebst Abstellraum Nr. 2 des
Lageplans.

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Miteigentümers. Dies gilt
nicht im Falle der:

- Veräußerung an den Ehegatten,

- Veräußerung an Verwandte in gerader Linie,
- Veräußerung an Verwandte in Seitenlinie bis zum 2. Grad,
- Veräußerung durch den Insolvenzverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung,
- Veräußerung durch einen Grundpfandrechtsgläubiger, der das Wohnungseigentum im Wege der Zwangsversteigerung erworben hat,
- Veräußerung durch freihändigen Verkauf zur Abwendung der Zwangsvollstreckung.

Bezug: Bewilligung vom 22.09.2011 (UR-Nr. 657/11, Notar Dieter Eickelpasch, Steinfurt).

Von Blatt 7724 hierher übertragen am 28.09.2011.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um einen Miteigentumsanteil an einem Grundstück, dass mit einem Zweifamilienhaus (Baujahr 2007, massive Bauweise, 1-geschossig mit ausgebautem Dachgeschoss, nicht unterkellert) bebaut ist. Es handelt sich um eine 3-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss mit ca. 95 m² Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.08.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 240.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Steinfurt, 20.06.2024